



Thilo Ries  
thilo.ries@guter-rat.de

# Patientenverfügung – nächster Versuch

**FAMILIENDRAMA** Ein kürzlich vor dem BGH beendeter Streit über die Wirksamkeit einer Patientenverfügung legt nahe, dass viele Dokumente überarbeitet werden sollten. Was jetzt zu tun ist

Die Patientin war sich in gesunden Zeiten völlig sicher, dass sie für den Ernstfall vorgesorgt hatte: »So etwas kann mir nicht passieren«, sagte sie mit Blick auf zwei Wachkoma-Fälle im nahen Umfeld, »schließlich habe ich ja eine Patientenverfügung.«

1998 hatte sie das Dokument aufgesetzt, in dem sie unter anderem klarstellte, dass sie für den Fall, dass »keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusst-

seins« bestehe, keine lebensverlängernden Maßnahmen mehr wünschte. Nur Schmerzen und Angst sollten dann noch medikamentös gelindert werden.

Tatsächlich wurden ihre schlimmsten Ahnungen wahr: 2008 erlitt die damals 68-Jährige einen schweren Schlaganfall, kurze Zeit später fiel sie nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand in ein dauerhaftes Wachkoma und wurde seither über eine PEG-Sonde, einen Schlauch

durch die Bauchdecke in den Magen, künstlich ernährt. Im vergangenen November entschied abschließend der Bundesgerichtshof, dass ihre Patientenverfügung umgesetzt werden muss. Die Frau durfte nun endlich sterben.

## FESTLEGUNGEN SIND BINDEND

Seit 2009 gilt der Grundsatz, dass Patientenverfügungen für Ärzte und Betreuer verbindlich sind – sie müssen umgesetzt

werden, auch durch die sogenannte passive Sterbehilfe, bei der medizinische Behandlungen unterlassen oder abgebrochen werden. Im Fall der Wachkoma-Patientin kamen aber einige Umstände

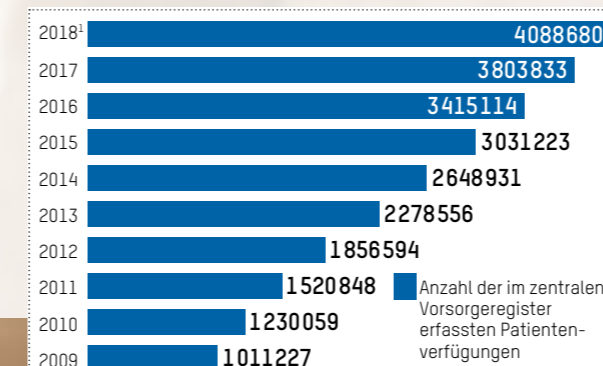
hinzu, die letztlich doch dafür sorgten, dass die Patientin länger am Leben gehalten wurde, als sie es ursprünglich gewünscht hatte. Denn die Patientenverfügung aus dem Jahr 1998 untersagte – im Gegensatz zu den

inzwischen üblichen Mustern – nicht konkret die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, sondern es war nur von »lebensverlängernden Maßnahmen« die Rede, die unterbleiben sollten. Außerdem enthielt die Verfügung

den Passus »Aktive Sterbehilfe lehne ich ab«, der zumindest beim ebenfalls tief katholisch geprägten Ehemann den Schluss zuließ, dass nach dem Verständnis der katholischen Kirche im Jahr 1998 damit auch ein Abbruch der künstlichen Ernährung ausgeschlossen sei.

Nach §1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen Entscheidungen, die die Gefahr einschließen, dass der Patient stirbt, einer Einwilligung des Betreuungsgerichts, sofern die Patientenverfügung nicht unzweifelhafte Festlegungen enthält. Dies führte hier zu fast endlosen Verzögerungen. Denn während der ursprünglich zur Durchsetzung der Patienten-

## VORSORGE Bedarf hält weiter an



QUELLE: BUNDESNOTARKAMMER/WWW.VORSORGEREGISTER.DE

# FORMULIERUNG Präzision ist unverzichtbar

**PRÜFEN** Während sich eigene Formulierungsversuche für Laien geradezu verbieten, enthalten auch ältere Vorlagen oft Unklarheiten, wie diese typischen Fehler

## Unpräzise

### ► PATIENTEN- UND BETREUNGSVERFÜGUNG

Nach Möglichkeit sollen entweder mein Sohn oder mein Mann dafür als Betreuer eingesetzt werden ...

**Risiko** Es besteht die Gefahr, dass beide Personen zugleich eingesetzt werden – dies birgt Konfliktpotenzial

### ► PAUSCHALE ABLEHNUNG

Ich möchte bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand nicht wiederbelebt werden.

**Risiko** So formuliert, greift die Klausel unter allen Umständen, was sich verhängnisvoll auswirken kann

### ► SELBSTGEFÄHRDUNG

Ich möchte keine bewusstseinsdämpfenden Mittel verabreicht bekommen.

**Risiko** Die Formulierung beschneidet die medizinischen Möglichkeiten zur Schmerzlinderung insgesamt

## Hinreichend klar

### ► SEPARATE VOLLMACHT ZUR PATIENTENVERFÜGUNG

Mein Sohn XXX ist befugt, meinen in der Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen ...

**Lösung** Eine direkte Vollmacht an eine Einzelperson sorgt für klare Verhältnisse

### ► BEDINGTE KLAUSEL

Im Fall, dass a) ... oder b) ..., möchte ich bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand nicht wiederbelebt werden.

**Lösung** Die in modernen Mustern vorhandene Anknüpfung an gesundheitliche Bedingungen löst das Problem

### ► SINNVOLLE BESCHRÄNKUNG

Ich wünsche mir eine angemessene palliative Versorgung mit einer wirksamen Schmerzbekämpfung.

**Lösung** Hier ist die Schmerzdämpfung in der letzten Lebensphase nicht eingeschränkt

**ERLÄUTERUNG** Die hier gezeigten Textbeispiele dienen lediglich der Illustration möglicher Fehler, die in ungünstig formulierten oder veralteten Patientenverfügungen vorkommen konnten. Grundsätzlich sollten

freie, eigene Formulierungsversuche vermieden werden, denn die aktuellen Mustervordrucke haben sich inhaltlich bewährt und bieten dennoch Raum für persönliche Ergänzungen. Die Muster des Bundes

(www.bmjv.de unter »Publikationen«) und jene des bayerischen Justizministeriums sind jeweils aktuell gehalten und kostenlos. **BEISPIEL** Die bayerische Broschüre »Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter« ist als

Download gratis über www.bestellen.bayern.de unter dem Menüpunkt »Justiz« erhältlich oder kann gedruckt im Buchhandel unter der ISBN-Nummer 978-3-406-71787-1 zum Preis von 5,50 Euro bestellt werden.

tenverfügung bevollmächtigte Sohn seit 2012 den Abbruch der Sondenernährung forderte, wehrte sich der ebenfalls als alleinvertretungsberechtigter Betreuer eingesetzte Ehemann der Patientin vehement dagegen. Er fürchtete, dass seine Frau, die er selbst pflegte, durch die Einstellung der Ernährung leiden könnte.

Nachdem zwei Instanzen die Einstellung der Sondenernährung per Beschluss untersagt hatten, entschied der Bundesgerichtshof im Februar 2017, dass die Gerichte eine Patientenverfügung primär nach ihrem schriftlich niedergelegten Inhalt auszulegen haben und sich nicht in Erwägungen über das Wertesystem der betroffenen Person verlieren dürfen (Az. XII ZB 604/15). Sofern eine Patientenverfügung hinreichend konkret den Willen des Patienten zum Ausdruck bringt, müssen die zur Genehmigung angerufenen Betreuungsgerichte ein sogenanntes Negativattest erteilen. Das bedeutet, dass eine gerichtliche Zustimmung nicht nötig ist und der Betreuer den Willen des Patienten allein zur Geltung bringen kann.

### BGH-SENAT GIBT KLARE LINIE VOR

Im Streit um das Schicksal der Patientin musste nun aber geklärt werden, ob die Patientin noch eine Chance hat, ins Bewusstsein zurückzukehren. Nachdem der Gutachter dies eindeutig verneinte, erteilte das Landgericht das Negativattest – allerdings gelangte die Sache wegen einer Beschwerde des Ehemanns noch einmal zum BGH. Dort wurde das Urteil des Landgerichts vollumfänglich bestätigt: Soweit eine wirksame Patientenverfügung vorliegt, sind die Gerichte nicht zur Genehmigung des Abbruchs der lebenserhaltenden Maßnahmen berufen, sondern haben die eigene Entscheidung der Betroffenen zu akzeptieren und ein Negativattest zu erteilen (Az. XII ZB 107/18).

**HANDLUNGSBEDARF** Dass der Ordnungsruf des XII. Senats alle Unklarheiten beseitigt, ist angesichts der vielen Textmuster, die in den vergangenen dreißig Jahren kursierten, keineswegs zu erwarten – denn die Verantwortung liegt bei denen, die ein solches Dokument errichten.

**PRÄZISION GEFORDERT** Rechtsanwältin Tanja Unger aus der u. a. auf Patientenverfügungen spezialisierten Kanzlei Putz, Sessel, Steldinger ([www.putz-medizin.recht.de](http://www.putz-medizin.recht.de)) rät vor dem Hintergrund dieses tragisch anmutenden Rechtsstreits dazu,

sich vor dem Verfassen einer Patientenverfügung vor Augen zu führen, um was es im Grundsatz geht: »Der Zweck einer Patientenverfügung ist, in bestimmten Behandlungssituationen bestimmte lebensverlängernde Maßnahmen, wie zum Beispiel eine künstliche Ernährung, zu verbieten. Dabei muss man die einzelnen Maßnahmen konkret benennen.« Durch die Verwendung eines aktuellen, von Experten verfassten Formulars könne man sicher sein, dass die Wünsche dann auch von Ärzten und Juristen anerkannt werden. »Der Verweis des Bundesgerichtshofs auf das Negativattest bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Betreuern und Ärzten der Weg zum Gericht versperrt wäre«, betont Anwältin Unger. »Wenn es



**Pflegeberatung** Die Frage »Was machen die mit mir?« bewegt alle Patienten. Im Bild wird lediglich der Nase per Schlauch Sauerstoff zugeführt, über eine Handvene erhält der Patient eine Infusion

Zweifel über Anordnungen einer Patientenverfügung gibt, können Beteiligte das Gericht immer anrufen.«

Angesichts der komplexen Materie sei es auch nicht sinnvoll, eine Patientenverfügung lange Jahre im Schrank liegen zu lassen: »Durch die Rechtsprechung, aber auch durch medizinische Entwicklungen ergeben sich immer wieder neue Aspekte, die ein Nachbessern in der Formulierung der Textmuster erforderlich machen. Oft sind das Nuancen, aber sie sind eben wichtig, um Unstimmigkeiten zu vermeiden«, erläutert Tanja Unger. Daher solle man sie wenigstens alle zwei Jahre überprüfen und neu unterschreiben, nötigenfalls aber auch die Formulierungen präzisieren. Rechtsanwältin Unger verweist in diesem Kontext auf die Patientenverfügung des bayerischen Justizministeriums, die von einem Gremium aus Juristen und Medizinern laufend aktualisiert wird und als Broschüre mit umfangreichen Erläuterungen auch gratis erhältlich ist (siehe links). ◀

## BERATUNG Pflege besser verstehen

**BERATUNG** Bewohner stationärer Pflege- und Behinderteneinrichtungen sollen sich auf der Grundlage des § 132g SGB V demnächst in ihren Heimen individuell über die medizinisch-pflegerische Versorgung in ihrer letzten Lebensphase beraten lassen können. Bei den Gesprächen soll es darum gehen, die Pflege zu erläutern und eine persönliche Versorgungsplanung zu erstellen, bei der die individuellen Wünsche der Patienten berücksichtigt werden. In den Prozess sollen die

behandelnden Ärzte einbezogen werden. Das Angebot wird von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert und gilt ausschließlich für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

**ZIELE** Im Rahmen der Beratung sollen die »Willensäußerungen« der Patienten schriftlich dokumentiert werden. Auf Wunsch kann dabei auch eine Patientenverfügung erstellt werden; ebenso soll ein Abbruch der Beratung möglich sein, ohne dass eine Willensäußerung dokumentiert wird.

**KRITIK** In den Pflegeeinrichtungen stößt die Neuregelung auf Skepsis, da bisher kaum bekannt ist, wie die Beratungsangebote umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus ist unklar, inwieweit der Dokumentation Bindungswirkung zukommen soll; etwa auch im Hinblick auf schon bestehende Patientenverfügungen.